

1984

Ausgegeben zu Bonn am 11. April 1984

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 84	Vierte Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung ..... 9513-18	521
4. 4. 84	Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) ..... neu: 9513-28	523
4. 4. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft ..... 9510-15	540
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10 .....	542
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	543

### Vierte Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung Vom 4. April 1984

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3678), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung

„Verordnung  
über die Ausbildung und Befähigung  
von Kapitänen und Schiffsoffizieren  
des nautischen und technischen Schiffsdienstes  
(Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung –  
SchOffzAusbV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 4 Nr. 1, 7 bis 13 und Nr. 23 der Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1197), sowie die Begriffsbestimmungen in Anlage I Teil A Abschnitt I Nr. 1 bis 4 und Nr. 10 der Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523) werden angewendet.

(2) Außerdem bedeuten

1. Ausbildungsschiff:

ein Schiff, das vom Bundesminister für Verkehr als nach Art und Einrichtung für die Ausbildung geeignet anerkannt ist und auf dem Personen auf Grund eines Ausbildungsplanes durch entspre-

chend vorgebildete Ausbilder eine für den Erwerb eines nautischen oder technischen Befähigungszeugnisses erforderliche Ausbildung vermittelt wird;

2. Maschinenleistung:

die durch das Maschinenzertifikat ausgewiesene ungedrosselte Leistung in Pferdestärken (PS), bei Direktantrieb an der Kupplung, bei Getriebeanlagen an der Welle gemessen.“

4. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 werden jeweils nach den Worten „des Matrosenbriefs“ die Worte „oder des Schiffsmechanikerbriefs“ eingefügt.

5. In § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Nr. 2 und § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 werden jeweils nach den Worten „als Matrose“ die Worte „oder als Schiffsmechaniker“ eingefügt; dabei wird in § 19 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

6. § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:  
„b) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Metalltechnik oder in einem sonstigen einschlägigen Ausbildungsberuf.“

7. In § 28 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Fachausschuß

(1) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bilden zur Beratung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fragen einen Fachausschuß.

(2) Der Fachausschuß setzt sich zusammen aus

1. je einem Vertreter der Reederverbände und der Gewerkschaften,
2. vier von den Küstenländern einvernehmlich zu benennenden Vertretern für die Bereiche der nautischen und technischen Fachhochschulen und Fachschulen,
3. einem Kapitän auf Großer Fahrt und
4. einem Schiffsingenieur.

Die Mitglieder werden von dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für jeweils zwei Jahre berufen, die Mitglieder nach den Nummern 3 und 4 auf Vorschlag der selbständigen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Bei den Mitgliedern nach den Nummern 3 und 4 soll zwischen der Berufung und dem Ausscheiden aus der Fahrt kein längerer Zeitraum als drei Jahre liegen.

(3) Der Fachausschuß ist insbesondere vor Grundsatzentscheidungen über die Regelungen in Sonderfällen (§ 33) sowie über Abweichungen vom Ausbildungsgang (§ 35) zu hören.“

9. Die §§ 3, 8 bis 13, 32, 33 Nr. 3 und § 37 werden aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Bestimmung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 4. April 1984

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV)

Vom 4. April 1984

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, des § 143 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 und des § 143 b des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 142 Abs. 1 durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert und § 143 b durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 1. März 1983 (BGBl. I S. 215) eingefügt worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Kauffahrteischiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

##### § 2

#### Verantwortlichkeit

(1) Der Kapitän ist dafür verantwortlich, daß

1. das von ihm geführte Schiff gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 2 bis 6, § 8, § 9 Abs. 1 bis 4 und § 10 Abs. 2 besetzt ist,
2. die Anordnungen der See-Berufsgenossenschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 1 sowie den §§ 11 und 12 Abs. 1 und 4 befolgt werden,
3. das Schiffsbesatzungszeugnis
  - a) an Bord mitgeführt und
  - b) der See-Berufsgenossenschaft, den Seemannsämtern, den Arbeitsschutzbehörden, dem Bundesgrenzschutz, der Zollverwaltung und der Wasserschutzpolizei der Länder auf Verlangen vorgelegt wird und
4. ein Abdruck des Schiffsbesatzungszeugnisses an geeigneter Stelle an Bord ausgehängt wird.

(2) Der Reeder ist dafür verantwortlich, daß

1. das Schiff gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 2 bis 6, § 8, § 9 Abs. 1 bis 4 und § 10 Abs. 2 besetzt ist und
2. die Anordnungen der See-Berufsgenossenschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 1 sowie den §§ 11 und 12 Abs. 1 und 4 befolgt werden.

##### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 16 und Nr. 23 der Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1197), werden angewendet. Im übrigen ist diese Verordnung unter Berücksichtigung der Anlagen 1 und 2 anzuwenden.

##### § 4

#### Schiffsbesatzungszeugnis

(1) Die See-Berufsgenossenschaft erteilt auf Antrag des Reeders ein Schiffsbesatzungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3, wenn die Voraussetzungen der §§ 6 bis 12 oder des § 17 Abs. 1 und hinsichtlich des Funkoffiziers und des Sprechfunkers der Regeln 6 und 7 des Kapitels IV der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) vorliegen.

(2) Das Schiffsbesatzungszeugnis ist vom Tag der Ausstellung an zwei Jahre gültig. Die See-Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall eine abweichende Gültigkeitsdauer festsetzen.

(3) Das Schiffsbesatzungszeugnis wird ungültig, wenn

1. nach § 12 Abs. 1 oder 4 eine von der Regelbesatzung abweichende Besatzung festgesetzt wird, oder
2. durch Veränderung der für die Stärke oder Zusammensetzung der Besatzung maßgeblichen Merkmale eine andere als die im Schiffsbesatzungszeugnis ausgewiesene Besatzung nach dieser Verordnung erforderlich geworden ist.

(4) Die See-Berufsgenossenschaft zieht das Schiffsbesatzungszeugnis ein, wenn es ungültig geworden ist.

##### § 5

#### Durchführung und Überwachung

(1) Die See-Berufsgenossenschaft überwacht die Einhaltung der §§ 6 bis 15 und führt die dazu erforderlichen Kontrollen durch. Hierbei bedient sie sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben sowie des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung. Die Kontrolle der ordnungs-

mäßigen Besetzung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Seemannsgesetzes durch die Seemannsämtler bleibt unberührt.

(2) Fehlt es an einem gültigen Schiffsbesatzungszeugnis oder ist ein Schiff nicht entsprechend dem Schiffsbesatzungszeugnis besetzt und liegt kein Fall des § 15 vor, hat die See-Berufsgenossenschaft das Auslaufen oder die Weiterfahrt zu verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zu gestatten, durch welche die Sicherheit des Schiffes und der an Bord befindlichen Personen gewährleistet wird. Von einem Auslauf- oder Weiterfahrtsverbot, das in Häfen ausgesprochen wird, unterrichtet die See-Berufsgenossenschaft unverzüglich die zuständige Hafenbehörde.“

## Zweiter Abschnitt

### Regelbesatzung für nicht der Fischerei dienende Kauffahrteischiffe

#### § 6

#### Regelbesatzung

(1) Für Fracht- und Fahrgastschiffe mit einem Bruttoreumgehalt bis zu 212 Registertonnen Freidecker- oder bis zu 300 Registertonnen Volldeckervermessung sowie für Schlepper und Versorgungsschiffe aller Größen wird die Regelbesatzung von der See-Berufsgenossenschaft im Einzelfall oder für Schiffsgruppen festgesetzt.

(2) Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von über 212 Registertonnen Freidecker- oder 300 Registertonnen Volldeckervermessung müssen, abgesehen von der in § 9 vorgesehenen Regelbesatzung mit Schiffsselektrotechnikern und Schiffsselektrikern, unbeschadet der §§ 7 und 8 eine Regelbesatzung entsprechend den Tabellen der Anlage 4 haben.

(3) Auf Fahrgastschiffen mit einem Bruttoreumgehalt von über 212 Registertonnen Freidecker- oder 300 Registertonnen Volldeckervermessung ist zusätzlich zu der Regelbesatzung nach Anlage 4 ein weiterer Schiffs-offizier des nautischen Schiffsdienstes erforderlich.

(4) Für Schiffe mit einer höheren Maschinenleistung als in Anlage 4 ausgewiesen wird die Regelbesatzung des Maschinendienstes von der See-Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung des § 7 im Einzelfall oder für Schiffsgruppen festgesetzt.

(5) Die in den Tabellen 1 bis 3 der Anlage 4 für die Kleine Fahrt vorgesehenen Regelbesatzungen gelten auch für die über dieses Fahrtgebiet hinausgehende Fahrt nach § 138 Abs. 1 des Seemannsgesetzes.

(6) Ein Schiff mit automatisierter Maschinenanlage ist ein Schiff mit endgültig von der See-Berufsgenossenschaft genehmigten Einrichtungen für unbesetzten Maschinenraum oder für eine ferngesteuerte Maschinenanlage mit einer Maschinenleistung bis 1 500 Kilowatt. Für automatisierte Maschinenanlagen gelten die von der See-Berufsgenossenschaft anerkannten Klassifikations- und Bauvorschriften des Germanischen Lloyd oder der von ihr insoweit als gleichwertig anerkannten Klassifikationsgesellschaften.

#### § 7

#### Ergänzende Bestimmungen zur Regelbesatzung

(1) Auf Schiffen mit automatisierter Maschinenanlage mit einer Maschinenleistung bis zu 750 Kilowatt kann die in den Tabellen 2 und 3 der Anlage 4 aufgeführte Fach- oder Hilfskraft des Maschinendienstes entfallen.

(2) Auf Schiffen mit automatisierter Maschinenanlage mit einer Maschinenleistung von weniger als 600 Kilowatt und mit einem Bruttoreumgehalt von über 212 bis 500 Registertonnen Freidecker- oder über 300 bis 1 000 Registertonnen Volldeckervermessung kann der Schiffsoffizier des technischen Schiffsdienstes durch den Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses ersetzt werden, der auch das erforderliche technische Befähigungs- oder Prüfungszeugnis besitzt. Satz 1 gilt nicht für Schiffe in der Großen Fahrt.

(3) Auf Schiffen ohne automatisierte Maschinenanlage mit einer Maschinenleistung von weniger als 600 Kilowatt und mit einem Bruttoreumgehalt von über 212 bis 300 Registertonnen Freidecker- oder über 300 bis 500 Registertonnen Volldeckervermessung sowie auf Schiffen ohne automatisierte Maschinenanlage mit einer Maschinenleistung von weniger als 1 500 Kilowatt und mit einem Bruttoreumgehalt von über 300 bis 500 Registertonnen Freidecker- oder über 500 bis 1 000 Registertonnen Volldeckervermessung kann eine Fachkraft des Maschinendienstes durch ein Besatzungsmitglied des Decksdienstes mit maschinentechnischem Befähigungszeugnis oder durch einen Schiffsmechaniker ersetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Schiffe in der Großen Fahrt.

(4) Auf Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von über 1 600 bis 4 000 Registertonnen Freideckervermessung kann der in der Tabelle 5 der Anlage 4 aufgeführte Bootsmann durch einen Facharbeiter des Decksdienstes ersetzt werden.

(5) Die See-Berufsgenossenschaft kann zulassen, daß Schiffsleute des Decks- oder Maschinendienstes, die in den Tabellen der Anlage 4 in Spalte a aufgeführt sind, im jeweiligen Schiffsdienst wie folgt ersetzt werden:

- a) ein Facharbeiter durch eine Fach- und eine Hilfskraft,
- b) zwei Facharbeiter durch drei Fachkräfte.

(6) Schiffsleute des Decks- und Maschinendienstes, die in den Tabellen der Anlage 4 in Spalte a aufgeführt sind, können im Gesamtschiffsbetrieb, soweit nicht in den Spalten b, c oder d etwas anderes bestimmt ist, wie folgt ersetzt werden:

- a) zwei Fach- oder Hilfskräfte oder eine Fach- und eine Hilfskraft des Decks- oder Maschinendienstes durch einen Schiffsmechaniker,
- b) drei Facharbeiter des Decks- oder Maschinendienstes durch zwei Schiffsmechaniker und
- c) ein Bootsmann und zwei Facharbeiter des Decks- oder Maschinendienstes durch einen Schiffsbetriebsmeister und einen Schiffsmechaniker.

(7) Der Bundesminister für Verkehr kann hinsichtlich der Befugnisse von Kapitänen und Schiffsoffizieren für Schlepper und Versorgungsschiffe und in den Fällen der §§ 11 und 12 Abs. 4 Ausnahmen zulassen.

## § 8

**Gewährleistung  
eines ordnungsgemäßen Wachdienstes**

Für die Anwendung der §§ 6 und 7 Abs. 6 gilt zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Wachdienstes folgendes:

1. Auf Zwei-Wachen-Schiffen (§§ 138 und 139 des Seemannsgesetzes)
  - a) ohne automatisierte Maschinenanlagen bei einer Maschinenleistung von über 1 500 Kilowatt sind zwei wachbefähigte Schiffsleute für den Maschinendienst vorzusehen,
  - b) ohne Selbststeuer- und Rufanlage und mit einem Bruttoreumgehalt von über 212 Registertonnen Freidecker- oder 300 Registertonnen Volldecker- vermessung sind vier wachbefähigte Schiffsleute für den Decksdienst vorzusehen,
  - c) mit Selbststeuer- und Rufanlage müssen die in den Spalten b und c der Tabellen der Anlage 4 vorgesehenen Schiffsleute wachbefähigt für den Decksdienst sein;
2. auf Drei-Wachen-Schiffen
  - a) ohne automatisierte Maschinenanlagen bei einer Maschinenleistung von über 1 500 Kilowatt sind drei wachbefähigte Schiffsleute für den Maschinendienst vorzusehen,
  - b) ohne Selbststeuer- und Rufanlage und mit einem Bruttoreumgehalt
    - bis 500 Registertonnen Freidecker- oder 1 000 Registertonnen Volldecker- vermessung sind fünf,
    - von über 500 bis 8 000 Registertonnen Freidecker- oder 1 000 bis 8 000 Registertonnen Volldecker- vermessung sind sechs,
    - von über 8 000 Registertonnen sind neun
 wachbefähigte Schiffsleute für den Decksdienst vorzusehen,
  - c) mit Selbststeuer- und Rufanlage und mit einem Bruttoreumgehalt
    - bis 300 Registertonnen Freidecker- oder 500 Registertonnen Volldecker- vermessung sind in der Mittleren Fahrt drei und in der Großen Fahrt vier,
    - von über 300 bis 500 Registertonnen Freidecker- oder 500 bis 1 000 Registertonnen Volldecker- vermessung sind vier,
    - von über 500 bis 1 000 Registertonnen Freidecker- oder 1 000 bis 1 600 Registertonnen Volldecker- vermessung sind fünf,
    - von über 1 000 bis 1 600 Registertonnen Volldecker- vermessung in der Kleinen Fahrt sind vier,
    - von über 1 000 bis 1 600 Registertonnen Freidecker- oder 1 600 bis 4 000 Registertonnen Volldecker- vermessung sind in der Mittleren Fahrt fünf und in der Großen Fahrt sechs,

– von über 1 600 Registertonnen Freidecker- oder 4 000 Registertonnen Volldecker- vermessung sind sechs

wachbefähigte Schiffsleute für den Decksdienst vorzusehen.

## § 9

**Regelbesatzung mit Schiffselektrotechnikern  
und Schiffselektrikern**

- (1) Ein Schiffselektriker ist erforderlich
  1. auf Schiffen in der Großen Fahrt ohne automatisierte Maschinenanlagen und mit einer installierten Generatorleistung von über 700 Kilovoltampere bei Drehstrom oder über 400 Kilowatt bei Gleichstrom;
  2. auf Schiffen mit automatisierter Maschinenanlage und einer installierten Generatorleistung von über 1 000 bis 2 600 Kilovoltampere oder einer Maschinenleistung von über 4 000 bis 12 000 Kilowatt.
- (2) Der Schiffselektriker kann entfallen
  1. auf Schiffen mit einer installierten Generatorleistung bis 1 600 Kilovoltampere oder einer Maschinenleistung bis 7 000 Kilowatt, wenn das Schiff mit drei Schiffsoffizieren des technischen Schiffsdienstes besetzt ist, die mindestens Inhaber des Befähigungszeugnisses zum Schiffsbetriebstechniker W sind;
  2. auf Schiffen mit einer installierten Generatorleistung von über 1 600 bis 2 600 Kilovoltampere oder einer Maschinenleistung von über 7 000 bis 12 000 Kilowatt, wenn der Dritte Schiffsoffizier des technischen Schiffsdienstes mindestens das Befähigungszeugnis zum Schiffsbetriebstechniker W besitzt und die Regelbesatzung nach den §§ 6 und 7 um einen Facharbeiter des Maschinendienstes ergänzt wird.
- (3) Der Dritte Schiffsoffizier des technischen Schiffsdienstes kann auf Schiffen nach Absatz 2 Nr. 2 entfallen, wenn das Schiff statt mit einem Schiffselektriker mit einem Schiffselektrotechniker besetzt ist und die Regelbesatzung um einen Facharbeiter des Maschinendienstes ergänzt wird.
- (4) Ein Schiffselektrotechniker ist auf Schiffen mit automatisierter Maschinenanlage und einer installierten Generatorleistung von über 2 600 Kilovoltampere oder einer Maschinenleistung von über 12 000 Kilowatt erforderlich. Der Schiffselektrotechniker kann entfallen, wenn das Schiff mit vier Schiffsoffizieren des technischen Schiffsdienstes besetzt ist, von denen der Dritte Schiffsoffizier mindestens das Befähigungszeugnis zum Schiffsbetriebstechniker W besitzt.
- (5) Entfällt nach Absatz 3 der Dritte Schiffsoffizier des technischen Schiffsdienstes, kann der Schiffselektrotechniker nach Anweisung des Leitenden Schiffsoffiziers des technischen Schiffsdienstes in den Bereitschaftsdienst einbezogen werden und damit bei der Betriebsüberwachung mitwirken. Der Schiffselektrotechniker ist nicht berechtigt, selbständig eine Bereitschaftswache zu übernehmen. Die Verantwortlichkeit der Inhaber maschinentechnischer Befähigungszeug-

nisse bleibt unberührt. Zeiten des Bereitschaftsdienstes sind möglichst gleichmäßig auf die Schiffsoffiziere des technischen Schiffsdienstes und den Schiffselektrotechniker zu verteilen. Die Schiffsoffiziere des technischen Schiffsdienstes sind für die Zeiten des Bereitschaftsdienstes des Schiffselektrotechnikers im Wechsel verantwortlich. Die Einteilung ist in das Maschinentagebuch einzutragen.

(6) Ist eine Wellengeneratoranlage vorhanden, die den gesamten Schiffsbetrieb mit Strom versorgt, kann der Berechnung der installierten Generatorleistung anstelle von 1 000 Kilovoltampere 1 500 Kilovoltampere, anstelle von 1 600 Kilovoltampere 2 400 Kilovoltampere und anstelle von 2 600 Kilovoltampere 3 900 Kilovoltampere zugrunde gelegt werden.

### Dritter Abschnitt

#### Regelbesatzung für Fischereifahrzeuge

##### § 10

##### Regelbesatzung

(1) Für Fischereifahrzeuge mit einem Bruttoreaumgehalt bis zu 250 Registertonnen wird die Regelbesatzung von der See-Berufsgenossenschaft im Einzelfall oder für Schiffgruppen festgesetzt.

(2) Fischereifahrzeuge mit einem Bruttoreumgehalt von über 250 Registertonnen müssen folgende Regelbesatzung haben:

1. bis 450 Registertonnen in der Küstenfischerei und in der Kleinen Hochseefischerei und mit Maschinenleistungen bis zu 750 Kilowatt

	Küstenfischerei und Kleine Hochseefischerei
Kapitän	1
1. nautischer Schiffsoffizier	1
Leitender technischer Schiffsoffizier	1
Facharbeiter Deck	4
Hilfskräfte Deck	1

2. über 450 Registertonnen in der Küstenfischerei und in der Kleinen Hochseefischerei und von über 250 Registertonnen in der Großen Hochseefischerei

a) Frischfischschiffe

	Küstenfischerei, Kleine Hochseefischerei und Große Hochseefischerei
Kapitän	1
1. nautischer Schiffsoffizier	1
2. nautischer Schiffsoffizier	1
Leitender technischer Schiffsoffizier	1
2. technischer Schiffsoffizier	1
3. technischer Schiffsoffizier	1

	Küstenfischerei, Kleine Hochseefischerei und Große Hochseefischerei
Facharbeiter Deck	6
Fachkräfte Deck	3
Hilfskräfte Deck	1
Facharbeiter Maschine	1
Fachkräfte Maschine	–
Hilfskräfte Maschine	1

b) Fangfabrikschiffe

	Küstenfischerei, Kleine Hochseefischerei und Große Hochseefischerei
Kapitän	1
1. nautischer Schiffsoffizier	1
2. nautischer Schiffsoffizier	1
3. nautischer Schiffsoffizier	1
Leitender technischer Schiffsoffizier	1
2. technischer Schiffsoffizier	1
3. technischer Schiffsoffizier	1
Elektriker	1
Facharbeiter Deck	7
Fachkräfte Deck	3
Hilfskräfte Deck	3
Facharbeiter Maschine	1
Fachkräfte Maschine	1
Hilfskräfte Maschine	1

(3) Frischfischschiffe und Fangfabrikschiffe mit automatisierten Maschinenanlagen können mit einem Schiffsoffizier des technischen Schiffsdienstes weniger besetzt sein.

### Vierter Abschnitt

#### Abweichungen von der Regelbesatzung, Schiffsbesatzungsausschuß, Ausnahmefälle

##### § 11

##### Regelbesatzung in besonderen Fällen

Die See-Berufsgenossenschaft bestimmt im Einzelfall die Regelbesatzung für

1. Bäderboote, Sportanglerfahrzeuge, Kleinfahrzeuge und Ausbildungsfahrzeuge,
2. Taucherfahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, Assistentenschlepper, Bagger, schwimmende Arbeitsgeräte und Schiffe ohne Antrieb,
3. sonstige Schiffe oder Schwimmkörper, deren Besatzung durch die §§ 6 bis 10 nicht geregelt ist, soweit

diese Fahrzeuge auf See oder auf Seeschiffahrtstraßen gefahren oder fortbewegt werden sollen. § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.

## § 12

### Abweichungen von der Regelbesatzung

(1) Die See-Berufsgenossenschaft kann auf Antrag eine von der Regelbesatzung nach den §§ 6 bis 11 abweichende Besatzung festsetzen.

(2) Antragsberechtigte sind

1. der Reeder,
2. der zuständige Seebetriebsrat, Betriebsrat oder die zuständige Bordvertretung oder, falls keine Arbeitnehmervertretung vorhanden ist, zwei Besatzungsmitglieder,
3. die Arbeitsschutzbehörden.

(3) Die See-Berufsgenossenschaft hat vor ihrer Entscheidung den Schiffsbesatzungsausschuß (§ 13) zu hören und der Arbeitsschutzbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei ihrer Entscheidung hat sie die Schiffssicherheit, den sicheren Wachdienst, den Arbeitsschutz sowie die betrieblichen Voraussetzungen, insbesondere den Schiffstyp, den Automationsstand, die Ausrüstung, das Einsatzgebiet, die Hafensfolge und die Art der zu befördernden Ladung zu beachten. Sofern Wohnraum für die Besatzung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, darf dies bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unbeschadet des § 7 Abs. 7 kann die See-Berufsgenossenschaft auf Antrag des Reeders ohne Anhörung des Schiffsbesatzungsausschusses eine von den §§ 6 bis 11 abweichende Besatzung festsetzen für

1. Fahrten auf Binnenschiffahrtstraßen,
2. Fahrten auf Seeschiffahrtstraßen, wenn der Fahrtbereich des Schiffes die Grenze der Seefahrt nur unwesentlich überschreitet,
3. a) Frachtschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt bis zu 1 000 Registertonnen und  
b) Fahrgastschiffe,  
die in der Küstenfahrt innerhalb von 24 Stunden nicht länger als zehn Stunden fahren dürfen,
4. Fahrzeuge nach § 11 Nr. 2 für zeitlich begrenzte Fahrten oder Einsätze in Küstennähe,
5. offene oder teilweise gedeckte Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei,
6. Spezialfahrzeuge der Muschelfischerei, die in den Gewässern vor der deutschen Ostseeküste sowie zwischen der deutschen Nordseeküste und den vorgelagerten Inseln mit Ausnahme der Insel Helgoland eingesetzt sind.

## § 13

### Schiffsbesatzungsausschuß

(1) Bei der See-Berufsgenossenschaft wird ein Schiffsbesatzungsausschuß gebildet, der sich paritätisch

aus Vertretern der Reederverbände und der Gewerkschaften zusammensetzt.

(2) Die Mitglieder werden von der See-Berufsgenossenschaft auf Vorschlag der Reederverbände und der Gewerkschaften für jeweils zwei Jahre berufen. Hierbei sind die verschiedenen Zweige der Seeschiffahrt zu berücksichtigen. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

## § 14

### Zulassung von Besatzungsmitgliedern mit ausländischer Ausbildung

(1) Der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann Inhaber ausländischer Befähigungszeugnisse zum Dienst als Schiffsoffizier des nautischen oder technischen Schiffsdienstes zulassen, sofern ihre Ausbildung und Befugnisse denen der Inhaber deutscher Befähigungszeugnisse gleichwertig sind und sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft kann Personen mit einer ausländischen Ausbildung zum Dienst als Facharbeiter des Decks- oder Maschinendienstes zulassen, sofern ihre Ausbildung der Ausbildung der in Anlage I Teil B Abschnitt IV, V und VI aufgeführten Facharbeiter gleichwertig ist und die im Interesse der Schiffssicherheit notwendige sprachliche Verständigung an Bord gewährleistet ist.

## § 15

### Ausnahmefälle und Ausnahmegenehmigungen

(1) Entsteht während der Seereise aus unabwendbaren Gründen eine Unterbesetzung, hat der Kapitän die Besatzung spätestens im nächsten Bestimmungshafen zu ergänzen. Ist im Bestimmungshafen eine Ergänzung der Besatzung nicht möglich, so kann die See-Berufsgenossenschaft das Weiterfahren des Schiffes mit einer kleineren Besatzungszahl oder mit Besatzungsmitgliedern einer geringeren Qualifikation zulassen.

(2) Entsteht vor Antritt der Seereise aus unabwendbaren Gründen eine Unterbesetzung, darf der Kapitän die Reise nur antreten, wenn Brücke, Ruder, Ausguck und Maschine ordnungsgemäß besetzt werden können. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Kapitän hat im Falle des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2

1. einen Vermerk mit Begründung und Angabe der zur Ergänzung der Besatzung getroffenen Maßnahmen in das Schiffstagebuch einzutragen,
2. eine Abschrift dieser Tagebucheintragung mit Angabe der Gründe, weshalb er das Schiff trotz Unterbesetzung noch für seetüchtig gehalten hat, spätestens vom nächsten Bestimmungshafen der See-Berufsgenossenschaft und der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu übersenden und
3. vor dem Auslaufen aus diesem Bestimmungshafen die See-Berufsgenossenschaft über die vorgenommene Ergänzung der Besatzung zu unterrichten.

## Fünfter Abschnitt

## Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift

## § 16

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 125 Nr. 8 und des § 126 Nr. 7 des Seemannsgesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 ein Schiff führt, das nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 125 Nr. 8 des Seemannsgesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 oder 4, § 10 Abs. 1 sowie § 11 oder § 12 Abs. 1 oder 4 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 das Schiffsbesatzungszeugnis an Bord nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
3. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Besatzung nicht ergänzt,
4. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Reise antritt oder
5. entgegen § 15 Abs. 3 dort vorgeschriebene Eintragungen oder Mitteilungen unterläßt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 127 Nr. 4 und 5 des Seemannsgesetzes handelt, wer als Reeder vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 das Schiff nicht ordnungsgemäß besetzt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 127 Nr. 4 des Seemannsgesetzes handelt, wer als Reeder vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 oder 4, § 10 Abs. 1 sowie § 11 oder § 12 Abs. 1 oder 4 zuwiderhandelt.

Bonn, den 4. April 1984

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## § 17

**Übergangsvorschrift**

(1) Die Gültigkeit eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestelltten Schiffsbesatzungszeugnisses wird durch das Inkrafttreten dieser Verordnung nicht berührt. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung kann der Reeder anstelle der Regelbesatzung nach dieser Verordnung die auf Grund der bisherigen Vorschriften zugelassene Besatzung in das Schiffsbesatzungszeugnis eintragen lassen; die Gültigkeitsdauer eines solchen Zeugnisses ist auf zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung beschränkt.

(2) Bei Schiffen, deren Vermessungsergebnis im Schiffsmeßbrief als Bruttoreaumzahl ausgewiesen ist, entspricht unbeschadet des Satzes 2 diese Bruttoreumzahl bei der Anwendung dieser Verordnung der Zahl der Registertonnen als Vollecker. Wird zusätzlich in einer Bescheinigung das Vermessungsergebnis in Registertonnen festgestellt, ist dieses Ergebnis anzuwenden.

## § 18

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 19

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Bestimmungen am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 16 Abs. 2 Nr. 2 treten am 15. Mai 1984 in Kraft.



**Teil A**  
**Allgemeine Begriffsbestimmungen**

**Abschnitt I**

Im Sinne der Verordnung ist

1. Fischereifahrzeug: ein Fahrzeug, das für den gewerblichen Fang von Fischen und anderen Lebewesen des Meeres verwendet wird;
2. Frachtschiff: ein Schiff, das weder Fahrgastschiff noch Fischereifahrzeug noch ein Fahrzeug nach § 11 ist;
3. Volldecker: ein Schiff, das nach Anhang 1 oder Anhang 1 A der Oslo-Regeln vermessen ist;
4. Freidecker: ein Schiff, das nach Anhang 1 B der Oslo-Regeln vermessen ist;
5. Maschinenleistung: die durch das Klassenzertifikat des Germanischen Lloyd zur Maschinenanlage ausgewiesene Nennleistung  
bei Motorschiffen der Hauptantriebsmotoren in Kilowatt;  
bei Dampf- und Gasturbinenschiffen der Hauptantriebsmaschine in Kilowatt;  
bei Schiffen mit Wellengeneratoranlage der Hauptantriebsanlage in Kilowatt abzüglich der im Klassenzertifikat ausgewiesenen Nennleistung der Wellengeneratoren in Kilowatt.  
Bei Schiffen, die kein Klassenzertifikat des Germanischen Lloyd mitführen, gilt als Maschinenleistung die im Fahrerlaubnisschein der See-Berufsgenossenschaft ausgewiesene Leistung der Hauptantriebsanlage in Kilowatt.
6. Generatorleistung: die im Klassenzertifikat des Germanischen Lloyd ausgewiesene Leistung oder die im Fahrerlaubnisschein der See-Berufsgenossenschaft ausgewiesene installierte Leistung der Generatoren und Wellengeneratoren  
a) bei Gleichstromanlagen in Kilowatt,  
b) bei Wechselstromanlagen in Kilovoltampere.
7. Gesamtschiffsbetrieb: ein Schiffsbetrieb mit Einsatz von Besatzungsmitgliedern sowohl im Decks- als auch im Maschinendienst;
8. Rufanlage: eine Rufanlage, die den Anforderungen des Abschnitts II entspricht;
9. Festmacherwinde: eine Winde, deren Festmacherleine fest auf der Leinentrommel gefahren wird und die selbständig betrieben werden kann;
10. Seefahrtzeit: die im Seefahrtbuch bescheinigten Fahrtzeiten auf Schiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, sowie die gesetzlichen

oder tariflichen Urlaubszeiten und die Ausgleichstage nach § 91 Abs. 3 Satz 3 oder § 100 Abs. 5 Satz 2 des Seemannsgesetzes.

**Abschnitt II**

**Anforderungen an die Rufanlage**

Die Rufanlage muß nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Von der Brücke aus müssen

die Wohnräume

des Kapitäns, der nautischen Schiffsoffiziere, des leitenden technischen Schiffsoffiziers (nur auf Schiffen mit zeitweise unbesetztem Maschinenraum), des Funkoffiziers oder des Sprechfunkers, des Schiffselektrotechnikers oder des Schiffselektrikers

die Kammern der für den Decksdienst vorgesehenen Schiffsleute sowie

die Messen und Aufenthaltsräume

erreicht werden können.

Die Sprechverbindung muß in beiden Richtungen möglich sein.

Die Anlage muß so angebracht sein, daß sie nicht von den Kojen aus bedient und nicht von der Kammer aus abgestellt werden kann. Ferner darf die Anlage nicht so beschaffen sein, daß durch sie das in den Wohnräumen gesprochene Wort unbefugt gehört werden kann.

Die Rufanlage muß unabhängig von und vorrangig vor anderen vorhandenen Sprechverbindungen betrieben werden können.

Die Rufanlage muß an das Notstromaggregat angeschlossen sein oder bei Ausfall der Hauptstromversorgung betriebsklar bleiben. Die für die Funkstation bestimmte Notstromquelle darf nicht angezapft werden.

Das Rufsignal muß so eingestellt sein, daß es nicht Personen in benachbarten Kammern stört.

Der See-Berufsgenossenschaft sind schematische Zeichnungen mit Angabe der anwählbaren Kammern zur Genehmigung einzureichen. Sind auf einem Schiff bereits Sprechverbindungen von der Brücke aus vorhanden, dann sind diese in diese Pläne einzuzeichnen.

Von der See-Berufsgenossenschaft muß festgestellt sein, daß die Anlage diesen Anforderungen entspricht und daß sie einwandfrei arbeitet.

Andere – auch nichtelektrische – Sprechverbindungen können als gleichwertig anerkannt werden.

## Teil B

Bedeutung der einzelnen Qualifikationen der Kapitäne, Schiffsoffiziere  
und sonstiger Besatzungsmitglieder**Abschnitt I****Kapitäne, Schiffsoffiziere**

Die Befugnisse der Kapitäne und Schiffsoffiziere des nautischen und technischen Schiffsdienstes richten sich nach den §§ 4 bis 6 der Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 521).

**Abschnitt II****Schiffselektrotechniker, Schiffselektriker**

1. Schiffselektrotechniker ist, wer die Abschlußprüfung des Studiums der Elektrotechnik oder eines anderen einschlägigen Studiums an einer Hochschule oder einer zweijährigen Fachschule, Fachrichtung Elektrotechnik oder Schiffselektrotechnik, bestanden hat.
2. Die Aufgaben eines Schiffselektrotechnikers kann auch wahrnehmen, wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens drei Jahre als Schiffselektriker auf Schiffen mit automatisierten Maschinenanlagen nach § 6 Abs. 6 gefahren ist.
3. Schiffselektriker ist, wer den Facharbeiter-/Gesellenbrief in einem Beruf des Berufsfeldes Elektrotechnik oder in einem anderen einschlägigen Beruf besitzt.
4. Die Aufgaben eines Schiffselektrikers kann auch wahrnehmen, wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens sechs Monate als Schiffselektriker oder als Schiffselektrikerassistent zur See gefahren ist.
5. Schiffselektrotechniker nach Nummer 1 und Schiffselektriker nach Nummer 3 müssen an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen haben.
6. Der Bundesminister für Verkehr kann die militärfachliche Ausbildung in der Verwendungsreihe Elektrotechnik und entsprechende Tätigkeiten auf Seefahrzeugen der Marine als Nachweis der Befähigung zum Schiffselektrotechniker oder Schiffselektriker anerkennen.

**Abschnitt III****Besatzungsmitglieder im Gesamtschiffsbetrieb**

Besatzungsmitglieder im Gesamtschiffsbetrieb sind

1. Schiffsbetriebsmeister, die den Schiffsbetriebsmeisterbrief nach der Schiffsbetriebsmeister-

Verordnung vom 18. April 1978 (BGBl. I S. 514) besitzen;

2. Schiffsmechaniker, die den Schiffsmechanikerbrief nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338) besitzen.

**Abschnitt IV****Schiffsleute des Decksdienstes auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen**

1. Schiffsleute des Decksdienstes auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen sind
  - 1.1 Bootsleute,
 

die erfolgreich an einer von der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. anerkannten Fortbildung zum Bootsmann teilgenommen haben, oder

nach Erwerb des Matrosenbriefes nach der Matrosen-Ausbildungsordnung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1264) oder nach der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-3, veröffentlichten bereinigten Fassung eine Seefahrtzeit von mindestens zwei Jahren als Matrose abgeleistet haben, oder

ohne im Besitz des Matrosenbriefes zu sein, vor dem 1. Januar 1974 als Bootsleute zur See gefahren sind;
  - 1.2 Facharbeiter mit Matrosenbrief nach der Matrosen-Ausbildungsordnung oder nach der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen;
  - 1.3 Fachkräfte,
 

die nach Erwerb des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem Beruf des Berufsfeldes Metalltechnik oder Holztechnik oder in einem anderen einschlägigen metall- oder holzverarbeitenden Beruf an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen und eine Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten im Decksdienst auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen abgeleistet haben, oder

an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen und entweder eine Seefahrtzeit von mindestens zwei Jahren vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder von mindestens einem Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Decksdienst auf nicht

der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen abgeleistet haben;

- 1.4 Hilfskräfte, die als Schiffsleute nicht in Nummer 1.1 bis 1.3 aufgeführt sind, aber an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen haben.
2. Als Bootsleute im Sinne der Nummer 1.1 gelten auch Schiffsbetriebsmeister.
3. Als Facharbeiter im Sinne der Nummer 1.2 gelten auch
  - 3.1 Schiffsbetriebsmeister und Schiffsmechaniker;
  - 3.2 Schiffsleute ohne Matrosenbrief, die nach der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen Anspruch auf Ausstellung eines Matrosenbriefes ohne Ablegen einer Prüfung gehabt haben;
  - 3.3 Schiffsleute mit einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelegenen Seefahrzeit von mindestens sechs Monaten als Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser oder Pumpenmann;
  - 3.4 Zimmerleute, Decksschlosser und Pumpenleute mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und einer Seefahrzeit von mindestens sechs Monaten im Decksdienst.
4. Als Fachkräfte im Sinne der Nummer 1.3 gelten auch
  - 4.1 Offiziersassistenten ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach § 18 der Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung;
  - 4.2 Auszubildende nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, wenn der Auszubildende das schulische Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Metalltechnik abgeleistet hat, jedoch erst im dritten Ausbildungsjahr;
  - 4.3 Auszubildende nach der Matrosen-Ausbildungsordnung im dritten Ausbildungsjahr (Leichtmatrose);
  - 4.4 Auszubildende nach der Matrosen-Ausbildungsordnung im zweiten Ausbildungsjahr (Jungmann), wenn mindestens ein Facharbeiter nach Nummer 1.2 gefahren wird;
  - 4.5 Zimmerleute, Decksschlosser und Pumpenleute mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, die an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen und eine Seefahrzeit von weniger als sechs Monaten im Decksdienst abgeleistet haben.
5. Schiffsleute mit einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung gelegenen Seefahrzeit im Decksdienst auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen brauchen an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang nicht teilgenommen zu haben.

## Abschnitt V

### Schiffsleute des Decksdienstes auf Fischereifahrzeugen

1. Schiffsleute des Decksdienstes auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei sind
  - 1.1 Facharbeiter
    - 1.1.1 Bestleute und Netzmacher,
    - 1.1.2 Schiffsleute nach Abschnitt IV Nummer 1.2 und 3.2 und Schiffsmechaniker mit einer Seefahrzeit von mindestens sechs Monaten im Decksdienst auf Fischereifahrzeugen,
    - 1.1.3 Fischwirte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer Seefahrzeit von mindestens sechs Monaten im Decksdienst auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei,
    - 1.1.4 Schiffsleute mit einer Seefahrzeit von mindestens 27 Monaten im Decksdienst auf Fischereifahrzeugen;
  - 1.2 Fachkräfte
    - 1.2.1 Schiffsleute nach Abschnitt IV Nummer 1.2 und 3.2 und Schiffsmechaniker mit einer Seefahrzeit von weniger als sechs Monaten im Decksdienst auf Fischereifahrzeugen,
    - 1.2.2 Fischwirte mit abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Seefahrzeit von weniger als sechs Monaten im Decksdienst auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei,
    - 1.2.3 Schiffsleute mit abgeschlossener Berufsausbildung, die an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen und eine Seefahrzeit von mindestens sechs Monaten im Decksdienst auf Fischereifahrzeugen abgeleistet haben,
    - 1.2.4 Schiffsleute, die an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen und entweder eine Seefahrzeit von mindestens zwei Jahren vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder von mindestens einem Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Decksdienst auf Fischereifahrzeugen abgeleistet haben;
- 1.3 Hilfskräfte, die als Schiffsleute nicht in Nummer 1.1 und 1.2 aufgeführt sind, aber an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen haben. Die See-Berufsgenossenschaft kann Personen, die am Sicherheitslehrgang nicht teilgenommen haben, für höchstens sechs Monate als Hilfskräfte zulassen.
2. Schiffsleute des Decksdienstes auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei und in der Küstenfischerei sind
  - 2.1 Facharbeiter
    - 2.1.1 Bestleute und Fischwirte,
    - 2.1.2 Schiffsleute nach Abschnitt IV Nummer 1.2 und 3.2 mit einer Seefahrzeit von mindestens sechs Monaten im Decksdienst auf Fischereifahrzeugen,

- 2.1.3 Schiffsleute mit einer Seefahrtzeit von mindestens 27 Monaten im Decksdienst auf Fischereifahrzeugen;
- 2.2 Fachkräfte
- 2.2.1 Schiffsleute nach Abschnitt IV Nummer 1.2 und 3.2 mit einer Seefahrtzeit von weniger als sechs Monaten im Decksdienst auf Fischereifahrzeugen,
- 2.2.2 Auszubildende nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2136) im letzten Ausbildungsjahr,
- 2.2.3 Schiffsleute nach Nummer 1.2.4;
- 2.3 Hilfskräfte, die als Schiffsleute nicht in Nummer 2.1 und 2.2 aufgeführt sind, aber an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen haben. Die See-Berufsgenossenschaft kann Personen, die am Sicherheitslehrgang nicht teilgenommen haben, für höchstens sechs Monate als Hilfskräfte zulassen.
3. Schiffsleute mit einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung gelegenen Seefahrtzeit im Decksdienst brauchen an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang nicht teilgenommen zu haben.

#### Abschnitt VI

##### Schiffsleute des Maschinendienstes auf Kauffahrteischiffen

1. Schiffsleute des Maschinendienstes auf Kauffahrteischiffen sind
- 1.1 Facharbeiter,
- die erfolgreich an einer von der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. anerkannten Fortbildung zum Maschinenvormann teilgenommen haben, oder
- nach Erwerb des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem Beruf des Berufsfeldes Metalltechnik oder Elektrotechnik oder in einem anderen einschlägigen metallverarbeitenden oder elektrotechnischen Beruf eine Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten im Maschinendienst abgeleistet haben;

- 1.2 Fachkräfte,
- die nach Erwerb des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem Beruf des Berufsfeldes Metalltechnik oder Elektrotechnik oder in einem anderen einschlägigen metallverarbeitenden oder elektrotechnischen Beruf an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen und eine Seefahrtzeit von weniger als sechs Monaten im Maschinendienst abgeleistet haben, oder
- an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen und eine Seefahrtzeit von mindestens einem Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Maschinendienst abgeleistet haben;
- 1.3 Hilfskräfte, die als Schiffsleute nicht in Nummer 1.1 und 1.2 aufgeführt sind, aber an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang teilgenommen haben.
2. Als Facharbeiter im Sinne der Nummer 1.1 gelten auch
- 2.1 Schiffsbetriebsmeister und Schiffsmechaniker;
- 2.2 Schiffsleute ohne Facharbeiter-/Gesellenbrief mit einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelegenen Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten als Maschinenwart, Heizer, Hilfskesselwärter oder Lagerhalter.
3. Als Fachkräfte im Sinne der Nummer 1.2 gelten auch
- 3.1 Offiziersassistenten ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach § 23 der Schiffs-offiziers-Ausbildungsverordnung;
- 3.2 Auszubildende nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, wenn der Auszubildende das schulische Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Metalltechnik abgeleistet hat, jedoch erst im dritten Ausbildungsjahr;
- 3.3 Auszubildende nach der Matrosen-Ausbildungsverordnung im dritten Ausbildungsjahr (Leichtmatrose).
4. Schiffsleute mit einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung gelegenen Seefahrtzeit im Maschinendienst brauchen an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Sicherheitslehrgang nicht teilgenommen zu haben.

### Anforderungen an die Qualifikation der wachbefähigten Schiffsleute

Als wachbefähigte Schiffsleute gelten

1. Im Gesamtschiffsbetrieb:  
Besatzungsmitglieder nach Anlage 1 Teil B Abschnitt III.
2. Im Decksdienst:
  - 2.1 Besatzungsmitglieder nach Anlage 1 Teil B Abschnitt IV Nummer 1.1 bis 1.3 und Nummer 2 bis 4 und
  - 2.2 Besatzungsmitglieder nach Anlage 1 Teil B Abschnitt IV Nummer 1.4, die entweder mindestens sechs Monate Aufgaben im Brückenwachdienst unter unmittelbarer Aufsicht des Kapitäns oder des nautischen Wachoffiziers wahrgenommen haben oder die mit Erfolg eine besondere Ausbildung an Land oder an Bord von Schiffen abgeschlossen haben und mindestens zwei Monate zur See gefahren sind oder die während der letzten fünf Jahre vor dem 28. April 1984 in entsprechender Eigenschaft mindestens ein Jahr im Decksdienst zur See gefahren sind.
3. Im Maschinendienst:
  - 3.1 Besatzungsmitglieder nach Anlage 1 Teil B Abschnitt VI Nummer 1.1 und 1.2, Nummer 2 und 3 und
  - 3.2 Besatzungsmitglieder nach Anlage 1 Teil B Abschnitt VI Nummer 1.3, die entweder mindestens sechs Monate im Maschinendienst zur See gefahren sind oder die während der letzten fünf Jahre vor dem 28. April 1984 in entsprechender Eigenschaft mindestens ein Jahr im Maschinendienst zur See gefahren sind.

**Anlage 3**  
(zu § 4 Abs. 1)

**Muster des Schiffsbesatzungszeugnisses**  
im Format DIN A4

**Bundesrepublik Deutschland**



**Schiffsbesatzungszeugnis**  
Document of safe manning

Ausgestellt im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft  
Issued on behalf of the Federal Republic of Germany by the See-Berufsgenossenschaft

Schiffsname: .....		
Name of Ship		
Schiffsart: .....	Heimathafen: .....	
Type of Ship	Port of registry	
Unterscheidungssignal: .....	Bruttoreumgehalt: .....	
Distinctive number or letters	Gross tonnage	
Maschinenleistung: .....	Generatorleistung: .....	
Propulsion Power	Generator Power	
Fahrtgebiet: .....		
Trading area		
Automationsgrad der Maschine: .....	Selbststeuer: .....	Rufanlage: .....
Grade of automation of machinery plant	Automatic Pilot	Inter communication system
Festmacherwinden: .....	vorn: .....	hinten: .....
Mooringwinches	fore	aft

Es wird hiermit bescheinigt, daß das Schiff entsprechend der Schiffsbesatzungsverordnung und der IMO (IMCO)-Resolution A. 481 (XII) vom 19. November 1981 für die Durchführung von Seereisen im oben angegebenen Fahrtgebiet als ordnungsgemäß besetzt anzusehen ist, wenn auf ihm mindestens die in diesem Schiffsbesatzungszeugnis aufgeführte Besatzung gefahren wird.

This is to certify that, under the provisions of the Schiffsbesatzungsverordnung and of IMO (IMCO) Resolution A. 481 (XII) of 19 November 1981, the ship is considered to be safely manned if, whenever it proceeds to sea in the above mentioned trading area, its complement corresponds to, or exceeds, the one specified in this Document of Safe Manning.

Kapitän: .....	Schiffselektriker: .....	Bemerkungen: Remarks
Master	Electrician	
1. naut. Schiffsoffizier: .....	Schiffsbetriebsmeister: .....	
Chief Mate	Head of Deck and Engine Ratings	
2. naut. Schiffsoffizier: .....	Bootsmann: .....	
2nd Deck Officer	Boatswain	
3. naut. Schiffsoffizier: .....	Schiffsmechaniker: .....	
3rd Deck Officer	Multi Purpose Rating Licensed	
Leitender techn. Schiffsoffizier: .....	Facharbeiter Deck: .....	
Chief Engineer Officer	Deck Rating Licensed	
2. techn. Schiffsoffizier: .....	Fachkraft Deck: .....	
2nd Engineer Officer	Deck Rating	
3. techn. Schiffsoffizier: .....	Hilfskraft Deck: .....	
3rd Engineer Officer	Deck Hand	
Funkoffizier: .....	Facharbeiter Maschine: .....	
Radio Officer	Engine Room Rating Licensed	
Sprechfunker: .....	Fachkraft Maschine: .....	
Radiotelephone Operator	Engine Room Rating	
Schiffselektrotechniker: .....	Hilfskraft Maschine: .....	
Electrical Technician	Engine Room Hand	
Gesamtzahl: .....		
Total Number		

Dieses Schiffsbesatzungszeugnis gilt bis zum .....

This Document of Safe Manning will remain in force until

Ausgestellt in Hamburg am .....

Issued in Hamburg on

(Dienstsiegel)

**See-Berufsgenossenschaft**  
**— Schiffssicherheitsabteilung —**

.....  
(Unterschrift)  
(Signature of issuing official)



2. Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von über 300 bis 500 Registertonnen Freidecker- oder über 500 bis 1 000 Registertonnen Voldeckervermessung und mit Maschinenleistungen bis 2 500 Kilowatt

	Küstenfahrt und Kleine Fahrt			Mittlere Fahrt			Große Fahrt		
	K	A		K	A		K	A	
	a	a	b	a	a	b	a	a	b
<b>2.1 Nautischer Dienst und Decksdienst</b>									
<b>2.1.1 Maschinenleistung bis 1 100 Kilowatt</b>									
Kapitän	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1. nautischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. nautischer Schiffsoffizier	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Schiffsmechaniker	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Facharbeiter Deck	1	1	—	2	1	—	2	1	—
Fachkräfte Deck	2	2	1	2	2	2	2	2	2
Hilfskräfte Deck	1	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>2.1.2 Maschinenleistung von über 1 100 bis 2 500 Kilowatt</b>									
Kapitän	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1. nautischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. nautischer Schiffsoffizier	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Schiffsmechaniker	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Facharbeiter Deck	1	1	—	2	1	—	2	1	—
Fachkräfte Deck	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Hilfskräfte Deck	1	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>2.2 Technischer Dienst und Maschinendienst</b>									
<b>2.2.1 Maschinenleistung bis 1 100 Kilowatt</b>									
Leitender technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. technischer Schiffsoffizier	1	—	—	1	—	—	1	—	—
3. technischer Schiffsoffizier	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Facharbeiter Maschine	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Fachkräfte Maschine	1	—	—	1	—	—	2	—	—
Hilfskräfte Maschine	—	—	—	—	1	—	1	1	—
<b>2.2.2 Maschinenleistung von über 1 100 bis 1 500 Kilowatt</b>									
Leitender technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. technischer Schiffsoffizier	1	—	—	1	—	—	1	1	1
3. technischer Schiffsoffizier	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Facharbeiter Maschine	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Fachkräfte Maschine	2	—	—	1	1	—	2	1	—
Hilfskräfte Maschine	—	1	—	—	—	—	1	—	—
<b>2.2.3 Maschinenleistung von über 1 500 bis 2 500 Kilowatt</b>									
Leitender technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. technischer Schiffsoffizier	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Facharbeiter Maschine	1	—	—	1	—	—	1	1	—
Fachkräfte Maschine	1	1	—	1	1	—	1	—	—
Hilfskräfte Maschine	—	—	1	1	—	1	1	—	1



3. Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von über 500 bis 1 000 Registertonnen Freidecker- oder über 1 000 bis 1 600 Registertonnen Volldeckervermessung und mit Maschinenleistungen bis 3 000 Kilowatt

	Küstenfahrt und Kleine Fahrt			Mittlere Fahrt					Große Fahrt				
	K	A		K	A				K	A			
	a	a	b	a	a	b	c	d	a	a	b	c	d
<b>3.1 Nautischer Dienst und Decksdienst</b>													
Kapitän	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1. nautischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. nautischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Schiffsmechaniker	—	—	1	—	—	1	2	3	—	—	1	2	3
Facharbeiter Deck	2	1	—	2	1	—	—	—	2	2	1	—	—
Fachkräfte Deck	2	2	2	2	3	3	2	1	2	2	2	2	1
Hilfskräfte Deck	1	1	1	2	1	1	1	1	2	1	1	1	1
<b>3.2 Technischer Dienst und Maschinendienst</b>													
<b>3.2.1 Maschinenleistung bis 1 500 Kilowatt</b>													
Leitender technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. technischer Schiffsoffizier	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1
3. technischer Schiffsoffizier	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Facharbeiter Maschine	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Fachkräfte Maschine	1	1	—	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—
Hilfskräfte Maschine	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—
<b>3.2.2 Maschinenleistung von über 1 500 bis 2 500 Kilowatt</b>													
Leitender technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. technischer Schiffsoffizier	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Facharbeiter Maschine	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Fachkräfte Maschine	1	1	—	2	1	—	—	—	2	—	—	—	—
Hilfskräfte Maschine	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
<b>3.2.3 Maschinenleistung von über 2 500 bis 3 000 Kilowatt</b>													
Leitender technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. technischer Schiffsoffizier	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Facharbeiter Maschine	1	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—
Fachkräfte Maschine	1	1	1	2	1	1	—	—	1	—	1	—	—
Hilfskräfte Maschine	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—

## 4. Frachtschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von über 1 000 bis 1 600 Registertonnen Freidecker- oder über 1 600 bis 4 000 Registertonnen Volldeckervermessung und mit allen Maschinenleistungen

	Küstenfahrt, Kleine Fahrt, Mittlere Fahrt				Große Fahrt			
	K	A			K	A		
	a	a	b	c	a	a	b	c
<b>4.1 Nautischer Dienst und Decksdienst</b>								
Kapitän	1	1	1	1	1	1	1	1
1. nautischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1
2. nautischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1
Schiffsmechaniker	—	—	1	2	—	—	1	2
Facharbeiter Deck	3	2	1	—	3	2	1	—
Fachkräfte Deck	2	2	2	2	3	2	2	2
Hilfskräfte Deck	1	1	1	1	—	2	2	2
<b>4.2 Technischer Dienst und Maschinendienst</b>								
<b>4.2.1 Maschinenleistung bis 1 500 Kilowatt</b>								
Leitender technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1
2. technischer Schiffsoffizier	1	—	—	—	1	1	1	1
3. technischer Schiffsoffizier	1	—	—	—	1	—	—	—
Facharbeiter Maschine	1	—	—	—	2	—	—	—
Fachkräfte Maschine	1	1	—	—	1	1	—	—
Hilfskräfte Maschine	1	—	1	—	—	—	1	—
<b>4.2.2 Maschinenleistung von über 1 500 bis 2 500 Kilowatt</b>								
Leitender technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1
2. technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1
3. technischer Schiffsoffizier	1	—	—	—	1	—	—	—
Facharbeiter Maschine	1	—	—	—	2	1	—	—
Fachkräfte Maschine	2	1	—	—	1	—	1	—
Hilfskräfte Maschine	—	—	1	—	—	—	—	—
<b>4.2.3 Maschinenleistung von über 2 500 Kilowatt</b>								
Leitender technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1
2. technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1
3. technischer Schiffsoffizier	1	—	—	—	1	—	—	—
Facharbeiter Maschine	1	—	—	—	2	1	—	—
Fachkräfte Maschine	2	1	—	—	1	1	2	1
Hilfskräfte Maschine	—	1	2	1	1	—	—	—

5. Frachtschiffe in allen Fahrtgebieten mit einem Bruttoreumgehalt von über 1 600 Registertonnen Freidecker- oder über 4 000 Registertonnen Volldeckervermessung und mit allen Maschinenleistungen

5.1 Nautischer Dienst und Decksdienst

Bruttoreumgehalt von:	über 1 600 Registertonnen Freidecker- oder 4 000 Registertonnen Volldeckervermessung bis 6 000 Registertonnen		über 6 000 bis 8 000 Registertonnen		über 8 000 bis 12 000 Registertonnen		über 12 000 bis 16 000 Registertonnen		über 16 000 bis 50 000 Registertonnen		über 50 000 Registertonnen	
	K	A	K	A	K	A	K	A	K	A	K	A
	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
Kapitän	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1. nautischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. nautischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. nautischer Schiffsoffizier	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bootsmann	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Facharbeiter Deck	3	2	3	3	3	3	4	3	5	4	5	4
Fachkräfte Deck	2	2	3	2	3	2	2	2	2	2	3	2
Hilfskräfte Deck	1	1	1	1	2	1	2	1	2	1	2	1

5.2 Technischer Dienst und Maschinendienst

Maschinenleistung:	bis 3 000 Kilowatt		über 3 000 bis 6 000 Kilowatt		über 6 000 bis 7 000 Kilowatt		über 7 000 bis 9 000 Kilowatt		über 9 000 bis 18 000 Kilowatt		über 18 000 bis 35 000 Kilowatt		über 35 000 Kilowatt	
	K	A	K	A	K	A	K	A	K	A	K	A	K	A
	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a	a
Leitender technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2. technischer Schiffsoffizier	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3. technischer Schiffsoffizier	1	—	1	—	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1
4. technischer Schiffsoffizier	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Facharbeiter Maschine	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	2	3	3
Fachkräfte Maschine	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	2	2	3	2
Hilfskräfte Maschine	—	—	1	1	2	1	2	1	3	2	2	1	2	1

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung  
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft**

**Vom 4. April 1984**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1205) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Seediensttauglichkeit“ die Worte „und der Besetzung der Seeschiffe“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Werden Gebühren nach Registertonnen oder nach der Raumzahl erhoben, so ist das für die Ausstellung eines Zeugnisses maßgebende Schlußergebnis des amtlichen Schiffsmeßbriefes oder der amtlichen Vermessungsbescheinigung, bei zwei Vermessungsergebnissen in Registertonnen das jeweils höhere, zugrunde zu legen.“

3. a) Dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der geänderten Verordnung wird der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Abschnitt IV angefügt.
- b) In der laufenden Nummer 807 des Gebührenverzeichnisses werden in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3“ und in der Spalte „Gebühr“ die Angabe „,002 und 502“ durch die Angabe „,306“ ersetzt.
- c) Dem Anhang 2 zum Gebührenverzeichnis wird folgende Zeile angefügt:  
„9 Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523)“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. April 1984

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

**Anlage**  
(zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellen- nachweis im Anhang 2 Nummer	Gebühr Deutsche Mark
<b>IV. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Besetzung der Seeschiffe</b>				
	Ausstellen des Schiffsbesatzungs- zeugnisses	§ 4 Abs. 1 Schiffsbesatzungs- verordnung	9	
1201	– Erstaussstellung			60,- bis 600,-
1202	– Neuaussstellung nach Ablauf der Gültigkeit oder einer Änderung			30,- bis 300,-
1203	– Ersatzausfertigung			60,-
1204	Genehmigung von Abweichungen von der Regelbesatzung	§ 12 Abs. 1 und 4 Schiffs- besatzungsverordnung	9	60,- bis 600,-
1205	Zulassung von Besatzungsmitgliedern mit ausländischer Ausbildung	§ 14 Abs. 2 Schiffsbesatzungs- verordnung	9	60,-
1206	Verbot des Auslaufens oder Genehmi- gung der Weiterfahrt unter Auflagen	§ 5 Abs. 2 Schiffsbesatzungs- verordnung	9	400,- bis 4 000,-
1207	Genehmigung des Weiterfahrens mit geringerer Besatzung oder geringerer Qualifikation der Besatzung	§ 15 Abs. 1 Schiffsbesatzungs- verordnung	9	100,- bis 3 000,-

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 10, ausgegeben am 10. April 1984**

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 84	Vierte Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (4. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung) .....	258
2. 3. 84	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	259
13. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit .....	259
15. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren .....	261
16. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen .....	262
16. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 .....	263
16. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt .....	263
20. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften .....	264
22. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank .....	264
22. 3. 84	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland .....	265
23. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 .....	266
23. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	266
23. 3. 84	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über den Ausbau des Rheins zwischen Budenheim und St. Goar .....	267
23. 3. 84	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zur Zusatzvereinbarung zum deutsch-französischen Vertrag über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg .....	268
-	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe .....	276

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
27. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 780/84 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 375 000 Tonnen Weichweizen zu Futterzwecken aus Beständen der deutschen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 85/14	28. 3. 84
27. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 781/84 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 300 000 Tonnen Weichweizen zu Futterzwecken aus Beständen der französischen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 85/18	28. 3. 84
27. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 782/84 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen Weichweizen zu Futterzwecken aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 85/22	28. 3. 84
27. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 783/84 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 25 000 Tonnen Weichweizen zu Futterzwecken aus Beständen der britischen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 85/26	28. 3. 84
27. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 784/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zur herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch von Butterreinfett	L 85/30	28. 3. 84
27. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 796/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	L 86/20	29. 3. 84
28. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 797/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/78 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zur Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	L 86/22	29. 3. 84
<b>Andere Vorschriften</b>		
26. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 771/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine der Tarifstelle 29.35 N mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 83/7	27. 3. 84
26. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	L 85/37	28. 3. 84
27. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 795/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3636/83 zur Einführung einer nachträglichen Überwachung der nach passiver Veredelung wiedereingeführten Textilwaren mit Ursprung in Spanien, Marokko, Portugal und Tunesien	L 86/27	29. 3. 84

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 397. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 29. Februar 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 58 vom 22. März 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 58 vom 22. März 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.